



Geschäftsordnung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“, Sitz Grub a. Forst, gibt sich auf Grund Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 45 Abs. 1 GO, durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 04. Juni 2014 die folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für Teilnahme ihrer Stellvertreter. Wenn niemand an der Sitzung teilnehmen kann, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

§ 2 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ist ein Verbandsrat gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 3 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 8.000,00 € nicht übersteigt,
 4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen.
 5. Der Verbandsvorsitzende kann bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.000,00 €, verfügen; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (3) Ist der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter nicht erreichbar, wird der Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst nach Anhörung des Verbandsklärwärters ermächtigt.
- (4) Vergabe unaufschiebbarer, den laufenden Betrieb der Verbandsanlagen betreffende Aufträge für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 50.000,00 € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- (7) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 4 Unaufschiebbarer Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäften.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 5 Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende die Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten.

§ 6 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Die Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Verbandsräte, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 7 Abs. 2 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 7 Abs. 5 versandt werden.
- (2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

- (4) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
 - (5) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 14 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
 - (6) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt,
 - oder,
 - 2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind, und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- Ist nach einer Ermittlung die Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
 - (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
 - (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
 - (4) Zuhörer/innen, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
 - (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
- In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
- 1. Personalangelegenheiten,
 - 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ein/e Verbandsrat/rätin oder ein/e Behördenvertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm/ihr der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer/innen zu richten. Die Redner/innen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (5) Der Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. weitergehende Anträge;
 4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, dies verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, dies verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 11 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgestellt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten.

Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Jedem Verbandsrat ist die Niederschrift im Ratsinformationsportal zur Kenntnis zu bringen. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen erfolgen im Coburger Amtsblatt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

§ 14
Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04. Juni 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17. Juni 2008 außer Kraft.

Zweckverband Abwasserbeseitigung
"Mittlerer Itzgrund" - Sitz Grub a. Forst

Ahorn, den 04. Juni 2014



Martin Rauscher
Verbandsvorsitzender



Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“

Die nachstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ wurde aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020 -6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) wie folgt erlassen:

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat ihren Sitz in der Gemeinde Grub a.Forst.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Niederfüllbach, Untersiemau, Grub a.Forst, Ebersdorf b.Coburg und Ahorn.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung (der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandssatzung zugestimmt werden muss) und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder. Hinsichtlich der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg erstreckt er sich auf deren Gemeindeteile Oberfüllbach, Friesendorf und Ebersdorf b.Coburg-West und hinsichtlich der Gemeinde Ahorn außer deren Gemeindeteile Schafhof, Wohlbach und Hohenstein.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Sammelabwasserreinigungsanlage (mechanisch-vollbiologische Kläranlage) und Sammelabwasserbeseitigungsanlagen (Verbandskanäle) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlagen im Bedarfsfalle zu erweitern. Verbandskanäle sind alle Kanäle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiete, sowie Kanäle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiete, wenn sie von mehreren Verbandsmitgliedern benutzt werden. Der Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält auf Antrag der Verbandsmitglieder Nebensammler (Ortskanäle).
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Das Recht zum Erlass der "Satzung (Entwässerungssatzung) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung" (mit Anschluss- und Benutzungszwang und Gebührenregelung) verbleibt jedoch bei den Verbandsmitgliedern.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

§ 5

Technische Aufsicht

Die technische Aufsicht liegt beim Wasserwirtschaftsamt Kronach; es kann im Einvernehmen mit dem Zweckverband fachliche Anordnungen treffen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt zehn Verbandsräten; dem aus ihrer Mitte zu wählenden Verbandsvorsitzenden und neun weiteren Verbandsräten.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Die verbleibenden fünf Sitze werden entsprechend dem tatsächlichen prozentualen Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden an der Abwassermenge einschließlich der Fremdwasseranteile verteilt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) Jeder Verbandsrat hat zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen.

Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich eingeladen (§ 7 Abs. 2 GO). Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Sitzungen finden abwechselnd in den fünf Mitgliedsgemeinden statt.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Kronach beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Kronach, der Geschäftsstellenleiter, der Kämmerer, der Leiter der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst, ein Klärwärter und der Gewässerschutzbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen enthalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Protokoll einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Als Schriftführer wird ein Bediensteter der nach § 1 Abs. 2 geschäftsführenden Gemeinde eingesetzt. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Abschriften der Niederschrift der öffentlichen Sitzung sind mit der nächsten Einladung den Verbandsräten im Ratsinformationssystem (§ 6 Abs. 2 GO) zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
8. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

10. die Beschlussfassung für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
11. die Beschlussfassung für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 2.500,- € mit sich bringen; ausgenommen die Vergabe unaufschiebbarer, den lfd. Betrieb der Verbandsanlage betroffenen Aufträge für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen;
12. die Beschlussfassung über den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten;
13. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Personals des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes;
14. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

§ 12

Rechtsstellung und Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11).

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro. Beschäftigte erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt.

Selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer. Soweit Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt.

Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Eine Änderung dieses § 13 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Versammlung.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,- € mit sich bringen.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine Entschädigung, in Höhe von zur Zeit 387,35 € monatlich, zzgl. einer Weihnachtszuwendung in gleicher Höhe, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme bei Vertretung in Höhe von 84,17 € monatlich. Die Änderungen der allgemeinen Beamtenbesoldung gelten unmittelbar auch für die festgesetzten Entschädigungen.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Versammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm durch Beschluss, mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden, Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften, die auf das einwohnerstärkste Verbandsmitglied anzuwenden sind, entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Betriebskostenumlage

Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten laufenden Betriebsausgaben (Umlagesoll) werden wie folgt auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt (Umlageschlüssel):

Die Höhe der von jeder Mitgliedsgemeinde zu zahlende Betriebskostenumlage errechnet sich aus dem prozentualen Verhältnis der von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde im Vorjahr angelieferten Abwassermenge und der in der zuletzt durchgeführten Fremdwassermessung festgestellten Fremdwassermenge zu den von allen Mitgliedsgemeinden in diesem Zeitraum angelieferten Schmutzwasser und Fremdwassermengen.

Prozentualer Anteil der Gemeinde an der Betriebskostenumlage:

$$\frac{\text{Schmutzwassermenge} + \text{Fremdwassermenge Gemeinde}}{\text{Schmutzwassermenge} + \text{Fremdwassermenge aller Gemeinden}} \times 100$$

(2) Investitionsumlage (neu)

Der nicht durch Zuwendungen oder sonstige objektbezogene Einnahmen gedeckte Investitionsaufwand für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ (Umlagesoll) wird nach dem für die Betriebskostenumlage geltenden Umlageschlüssel (Abs. 1) auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt.

(3) Investitionsumlage für die Altanlage

Der Restbuchwert der Altanlage (noch nicht abgeschriebene Investitionen abzüglich noch nicht aufgelöste Zuwendungen) wird zum Stichtag 31.12. des Vorjahres jeweils neu ermittelt und nach dem für die Betriebskostenumlage geltenden Umlageschlüssel (Abs. 1) auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Von dem so errechneten Umlagebetrag wird die im abgelaufenen Haushaltsjahr festgesetzte Umlage für die Altanlage abgezogen. Ein verbleibender positiver Differenzbetrag ist an den Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ zu zahlen (Umlageschuld). Ein verbleibender negativer Differenzbetrag wird vom Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ erstattet (Umlageguthaben). Das Umlagesoll für den Zweckverband Abwasserbeseitigung „Mittlerer Itzgrund“ ist stets Null €.

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage und der Betriebskostenumlage sind anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied und dessen Berechnung.

Umlagesoll und Umlagebetrag sind aufzuschlüsseln in Investitionsumlage und Betriebskostenumlage.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können nach Beschluss der Verbandsversammlung von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den angefangenen Monat gefordert werden.

(5) Ist die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§21

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst geführt.

§ 22

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Prüfungsausschuß innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Coburg.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über Entlastung.

§ 23

Verbot des Einleitens Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerten Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, für die aufgrund des Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes Genehmigungspflicht besteht, soweit die Gemeinden keine Einwendungen erheben.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 ° C ist,
- das einen PH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Zweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

(9) Die Verbandsmitglieder haften gegenüber dem Zweckverband für Schäden, die dem Zweckverband durch Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 8 entstehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 24

Örtliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Coburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt anordnen.

§ 25

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Coburg.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflö-

sung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Coburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Verfügung des Landratsamtes Coburg rechtsaufsichtlich genehmigte Verbandssatzung vom 10.12.1997 außer Kraft.

Ahorn, den 04. Juni 2014

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Mittlerer Itzgrund



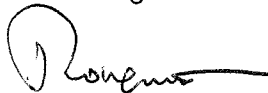
Martin Rauscher
Verbandsvorsitzender



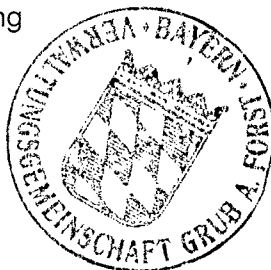
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Grub a. Forst, den 08. August 2014

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Mittlerer Itzgrund



Martin Rauscher
Verbandsvorsitzender



Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG im Coburger Amtsblatt (Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg) Nr. 30 vom 08.08.2014 amtlich bekanntgemacht.

Grub a. Forst, 20. August 2014

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Mittlerer Itzgrund



Rauscher
Verbandsvorsitzender

